

Internationale Armenrechtshilfe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **12 (1914-1915)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837632>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schließliche Pflicht des Kantons der Erkrankung gilt dabei nicht nur für die Zeit bis zur Transportfähigkeit des Kranken, sondern auch für die nachfolgende Periode bis zur tatsächlichen Heimschaffung, bis zu der wegen der Erfüllung der Formalitäten oft geraume Zeit vergeht. Das Bundesgericht hat dies für schweizerische Unterstützungsbedürftige schon im Urteil vom 27. Februar 1913 in Sachen St. Gallen contra Thurgau ausgesprochen. Es ist nicht ersichtlich, wieso für Ausländer etwas anderes gelten sollte.

Es könnte sich nur noch fragen, ob hier nicht Thurgau, zwar nicht als Kanton der Niederlassung der L., wohl aber als Ort ihrer Erkrankung unterstützungspflichtig und daher Zürich gegenüber ersatzpflichtig sei. Es ist ohne weiteres wahrscheinlich, daß die L. nicht erst nach Ueberschreitung der zürcherischen Grenze geisteskrank wurde, sondern es schon in Frauenfeld war. Allein als Ort der Erkrankung als Voraussetzung der bundesrechtlichen und staatsvertraglichen Unterstützungspflicht muß derjenige Ort gelten, wo die Krankheit in einer Weise offenbar wird, daß die Behörden eingreifen oder doch eingreifen sollten. Dieser Tatbestand lag aber bei der L., soweit die Akten Auskunft gaben, erst in Wiefendangen vor. Die Behörden von Zürich haben denn auch durch ihr Einschreiten anerkannt, daß die Erkrankung im angegebenen Sinn auf dem Gebiet ihres Kantons erfolgt ist.

E. G. (Lausanne).

Internationale Armenrechtshilfe.

Die Wanderung der Arbeiter von Land zu Land bedingt, daß häufig Fälle vorkommen können, bei denen man von der Haager Konvention vom 17. Juli 1905 betr. das Zivilprozeßrecht Titel IV. Art. 20/23, Armenrecht, Gebrauch machen möchte, um zum Beispiel Lohnforderungen und ähnliche Guthaben in fremdem Land beizutreiben. Dieses Armenrecht (*Assistance judiciaire gratuite, patrocinio gratuito*) könnte eine sehr gute Einrichtung sein, ist aber unter Umständen zufolge lokaler Momente ein höchst fragwürdiges Instrument. Heute möchten wir einen Fall dieser Art, wo spanisch-schweizerische Verhältnisse vorliegen, zur Sprache bringen.

Eine Zürcherin war längere Zeit im Dienste eines reichen Spaniers als Gouvernante, teils in Spanien, teils in der Schweiz. Ihr Lohn wurde ihr streitig gemacht. Das Gericht verurteilte mit Recht den reichen Spanier zur Zahlung der für die arme Frau, die im Armenrecht prozedierte, sehr erheblichen Summe. Im Arrestverfahren, das nötig war, weil der Spaniole in Spanien wohnt, erhielt die Klägerin einen Teil ihres Guthabens, aber nur den Kleinern. Für den Rest kann sie ihn in Spanien mit ihrem rechtskräftigen Urteil zu belangen suchen. Dazu ist nötig, daß vom obersten Gerichtshof das *exequatur* in Spanien für das schweiz. Gerichtsurteil und zwar im Armenrecht gewährt wird, wozu ein Armutzeugnis des zuständigen wohnörtlichen Schweizer Gerichts für die Petentin erforderlich ist. Die Erteilung dieses Zeugnisses muß auf Grund der für die Zulassung zum Armenrecht maßgebenden Bestimmungen Art. 15/18 der Spanischen C. B. D. erfolgt sein (*Déclaration de pauvreté légale*). Gemäß Art. 6, Ziff. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Spanien vom 19. Nov. 1896 über die gegenseitige Vollstreckung von Gerichtsurteilen hat das spanische Gericht die Zuständigkeit des schweiz. Spruchgerichts nicht zu prüfen und umgekehrt. Im Bestreitungsfall muß somit durch ein Zeugnis des kantonalen Justiz- und Polizeidepartements, das vom spanischen Konsul beglaubigt ist, die kantonalprozeßrechtliche Zuständigkeit des Spruchgerichts erwiesen werden. Auf das Detail der Formalitäten soll hier nicht eingetreten werden.

Im Sinne der spanischen C. P. D., Titel Armenrecht, ist nun mehr als zweifelhaft, ob die Klägerin, da sie von dem reichen Spanier effektiv einen Teil ihres Lohnguthabens seinerzeit hatte erhaschen können, als „ar m“ gelten würde. Als „nichtarm“ hätte sie allein für das Exequaturverfahren vor dem obersten Gericht in Madrid allermindestens 1000 Pesetas zu bezahlen. Die Gegenpartei wäre im Falle des Unterliegens nicht zur Entschädigung dieser Kosten verhalten, sondern nur der Vollstreckungskosten an und für sich. Dazu kämen aber noch 300 Pesetas Uebersetzungs- und Legalisationskosten. Somit 1300 Pesetas bei einer Forderung laut rechtskräftigem Schweizer-Urteil von ca. 1350 Fr. Das schweizer. Justiz- und Polizeidepartement, das in der Sache konsultiert wurde und das, wie auch der Geschäftsträger in Madrid, äußerstes Entgegenkommen bewies, erklärte aber zur Sache noch weiter folgendes: „Wir möchten Sie aber darauf aufmerksam machen, daß die Kosten, die die Klägerin selbst zu tragen hätte, selbst wenn sie zum Armenrecht zugelassen wird, so hoch sein werden, daß ihr von der Summe, die ihr der Beklagte noch schuldet, nur ein kleiner Teil oder vielleicht überhaupt nichts übrig bleiben würde. Unter solchen Umständen dürfte es der Klägerin kaum anzuraten sein, Schritte zu tun, die Vollstreckung des fraglichen Urteils in Spanien zu erwirken.“

Margau. Die Regierung hat, um die Hilfsaktion möglichst einheitlich zu gestalten, für die Oberleitung eine kantonale Hilfskommission bestellt, die hauptsächlich Weisungen über die Beschaffung und richtige Verteilung der nötigen Hilfsmittel zu erteilen hat und bei der Bevölkerung Vertrauen herbeiführen und die Opferwilligkeit wecken soll. Trägerin der Hilfsaktion ist die Einwohnergemeinde, in der aus geeigneten Persönlichkeiten eine Gemeindef Kommission zu bilden ist. Ueber die Deckung der von den schwächeren Gemeinden gemachten Ausgaben wird die kantonale Kommission am Schlusse der Hilfsaktion dem Regierungsrat Vorschläge unterbreiten, nachdem jede Gemeindef Kommission ihre Abrechnung erstattet hat. (N. 3. 3.)

Bern. Bezirks Spital Biel. Dieses Spital, gegründet im Jahre 1866 als Gemeindepital, dient heute der Gemeinde Biel und 56 Gemeinden des Seelandes und Juras als Krankenhaus, mit ca. 70 Krankenbetten.

Die Vorbereitungen zu einem Neubau wurden bereits seit einigen Jahren betrieben. Eine Erweiterung des gegenwärtigen Spitals erwies sich als irrational. Ein vom Stadtbauamt Biel ausgearbeitetes Projekt sieht 123 Betten vor und ist auf 884,000 Fr. devisiert.

An finanziellen Mitteln stehen zur Verfügung: der Baufonds samt Zins pro 1914 Fr. 264,000; Verkauf des jetzigen Spitals (ohne die auf Fr. 90,000 gewertete Poliklinik) Fr. 230,000; Beitrag des Staates Fr. 20,7000; Total Fr. 515,110. Bau und Mobiliar wird auf Fr. 915,000 veranschlagt. Somit sind Fr. 400,000 aufzubringen, welche Summe auf dem Anleihswege zu beschaffen ist. Um die Verzinsung und Amortisation innert 25—36 Jahren durchführen zu können, müßten pro Kopf der Bevölkerung der beteiligten Gemeinden jährlich 40 Rp. entrichtet werden. A.

— Die 5 Asyle „Gottesgnad“ für Unheilbare hatten am 1. Januar 1913 einen Bestand von 430 Kranken, zu denen im Laufe des Jahres 145 (58 + 87) hinzukamen, während 146 austraten, 107 infolge Todesfall. 546 kamen aus dem Kanton Bern, 24 aus andern Kantonen und 5 aus dem Ausland. Die Unheilbaren aus den emmenthalischen Amtsbezirken Signau und Trachselwald werden jetzt in dem am Pfingstmontag eröffneten Asyl an der „Lenggen“ bei Langnau versorgt. Hinsichtlich des Alters der Verpflegten stand das 8. Jahr-